



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARKE

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach
Kirchbach in Steiermark 11
8082 Kirchbach in Steiermark

Bearb.: Robert Stangl
Tel.: +43 (3152) 2511-217
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-190571/2021-2

Feldbach, am 31.05.2021

Ggst.: Alois Haidinger
Ziprein 42
8082 Kirchbach-Zerlach
Kaufvertrag

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer: Alois Haidinger
Ziprein 42
8082 Kirchbach-Zerlach

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde	Grundstücke Nr.	Flächenausmaß
EZ 466	516/1 Wald	9678 m ²
KG 62329 Ziprein	516/2 Wald	

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann **innerhalb der Bekanntmachungsfrist** bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark ihre/seine Bereitschaft am Erwerb obiger Liegenschaften schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 4, 5 und 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i. d. g. F.

§ 8a: Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz lautet:

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährtin oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Land- und/oder Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt.

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkte, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i. V.

Robert Stangl

(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 01.06.2021

Abgenommen am: